



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (JaG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	922.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG),

beschliesst:

I.

Änderung Jagdgesetz (JaG) vom 30. April 1989:

Art. 3^{bis} (neu)

Wildruhegebiete

¹ Wildruhegebiete sind geschützte Lebensräume von besonderer wildtier-ökologischer Bedeutung. Sie dienen:

- a. dem Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor Störung;
- b. der Reduktion von Wildschäden.

² Die Wildruhegebiete umfassen die folgenden Gebiete:

- a. Chalberer;
- b. Marwees;
- c. Brugger Wald.

Die Festlegung der Grenzen der Gebiete obliegt dem Grossen Rat.

³ Für die Wildruhegebiete werden Ruhezeiten festgelegt, während denen grundsätzlich ein Wege- und Routengebot, ein Jagdverbot sowie eine Leinenpflicht für Hunde gelten.

⁴ Der Grosse Rat regelt den allgemeinen Betrieb in den Wildruhegebieten und kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.